



## Übernahmekommission Austrian Takeover Commission

Wallnerstraße 8, 1010 Wien  
p.A. Wiener Börse AG  
1014 Wien, Postfach 192  
Tel: +43 1 532 2830 – 613  
Fax: + 43 1 532 2830 – 650  
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at  
www.takeover.at

### PRESSEMITTEILUNG

**Die Übernahmekommission lehnt den seit 15. Dezember 2005 vorliegenden Vorschlag zur Novellierung des Pflichtangebotes als rückschrittlich und kapitalmarktfeindlich ab**

Wien, am 20. Dezember 2005

Vor wenigen Tagen hat das Bundesministerium für Justiz den **Entwurf des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006** (ÜbRÄG 2006; abrufbar unter: <http://www.bmj.gv.at/gesetzesentwuerfe>) versendet. Die Vollversammlung der Übernahmekommission hat hiezu am 16. Dezember 2005 einstimmig eine **Stellungnahme** beschlossen (abrufbar unter: [www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

Der Vorschlag des BMJ sieht die vollständige **Befreiung des beherrschenden Aktionärs von der Angebotspflicht** vor, solange seine Beteiligung **nicht 30%** (bzw nach einer zweiten Variante nicht 25%) erreicht. Außerdem soll die Behörde unter diesem Schwellenwert keine Bedingungen oder Auflagen **zum Schutz der sonstigen Investoren** mehr festlegen können. Nach der Absicht der Befürworter des Entwurfs soll dadurch die Bildung inländischer Kernaktionärsgruppen gefördert und der Erwerb durch Ausländer zurückgedrängt werden.

**Die Übernahmekommission lehnt den Vorschlag des BMJ entschieden ab.**

- Die Grundannahme des Entwurfs, dass man eine österreichische börsennotierte Gesellschaft mit weniger als 30% (bzw 25%) nicht beherrschen kann, ist falsch. Empirische Studien beweisen für Österreich das Gegenteil, da im Durchschnitt nur um die 15% der Streubesitzaktionäre bei Hauptversammlungen anwesend oder vertreten sind, sodass im Durchschnitt einem Kernaktionär mit 20% des Grundkapitals in der Hauptversammlung Streubesitzaktionäre mit ca 12% des Grundkapitals gegenüberstehen.
- Der Versuch, inländische Kernaktionärsstrukturen zu fördern, wird fehlschlagen, da die neue Regel auch **ausländische Anleger in gleicher Weise privilegiert**. Auch sie

könnten dann österreichische Gesellschaften mit einem Beteiligungsbesitz von weniger als 30% (bzw 25%) beherrschen, ohne ein Pflichtangebot stellen zu müssen.

- Der privilegierte Kernaktionär könnte seine 30%- (25%-) Beteiligung und damit die faktische Beherrschung nicht nur unkontrolliert erwerben, sondern auch **frei mit einem beliebigen Paketzuschlag über dem Börsenkurs verkaufen, ohne dass die übrigen Investoren daran partizipieren**. Der Mehrwert über dem Börsenkurs, der bei einem Verkauf der Beherrschungsmöglichkeit häufig erzielbar ist und der nach der geltenden Rechtslage allen Aktionären gleichmäßig zusteht, würde dem Kontrollaktionär allein zufallen. Das Vertrauen der in- und ausländischen Anleger, die in den letzten Jahren österreichische Aktien erworben haben, würde enttäuscht.
- Schließlich bestehen gegen die Festlegung eines Safe-harbour sowohl unter der Beteiligungsschwelle von unter 30% als auch unter 25% **EU-rechtliche Bedenken**.
- Ein volkswirtschaftlicher Vorteil ist nicht zu erkennen, ein Vorteil für einzelne Investoren nur, soweit es sich um Aktionäre handelt, die heute bereits derartige Pakete besitzen oder sie in Zukunft erwerben wollen. Kauf und Verkauf solcher Pakete mit Paketzuschlag ohne Beteiligung des Streubesitzes würde wieder zu einem **Zwei-Klassensystem von Aktionären** führen, wie dies vor dem Übernahmegesetz gegolten hat.

Als Reaktion auf den Verkauf der Creditanstalt-Beteiligung der Republik Österreich zum Jahreswechsel 1996/1997 wurde vehement gefordert, die Gleichbehandlung aller Aktionäre durch ein modernes Übernahmegesetz zu sichern. Aus der Sicht des Kapitalmarkts ist nicht erkennbar, welche Gründe dazu führen, die daraufhin eingeführte Sicherung der Gleichbehandlung durch das Übernahmerecht zum Teil wieder abzuschaffen.

Rückfragehinweis: Dr. Mario Gall  
Telefon: +43 1 532 28 30 – 613  
Fax: +43 1 532 28 30 – 650  
uebkom@wienerbourse.at